

S A T Z U N G

gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG)

Die Gemeinde Kleinrinderfeld erläßt für den Weiler Maisenbachhof auf Grund des § 4 Abs. 4 des WoBauErlG vom 17. Mai 1990, BGBl S. 296, folgende

S A T Z U N G

§ 1

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung kann auf der Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1325 und auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1322, 1323 der Gemarkung Kleinrinderfeld Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - nicht entgegengehalten werden, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 3

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Zulässig sind nur Einzelhäuser mit einem Vollgeschoß (siehe Ziffer 4.)
2. Die Grundflächenzahl darf max. 0,3 betragen.
3. Die Geschoßflächenzahl darf max. 0,6 betragen.
4. Zulässig sind nur symmetrische Satteldächer und Dächer mit Krüppelwalm mit einer Dachneigung von 40 bis 50 Grad. Sollte bei der Ausführung einer zulässigen steileren Dachneigung im Dachraum ein Vollgeschoß entstehen, so ist dieses zusätzlich zulässig.

§ 4


Die Planzeichnung vom 01. September 1992 ist Bestandteil dieser Satzung.

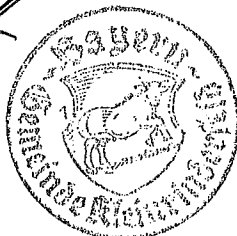
§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

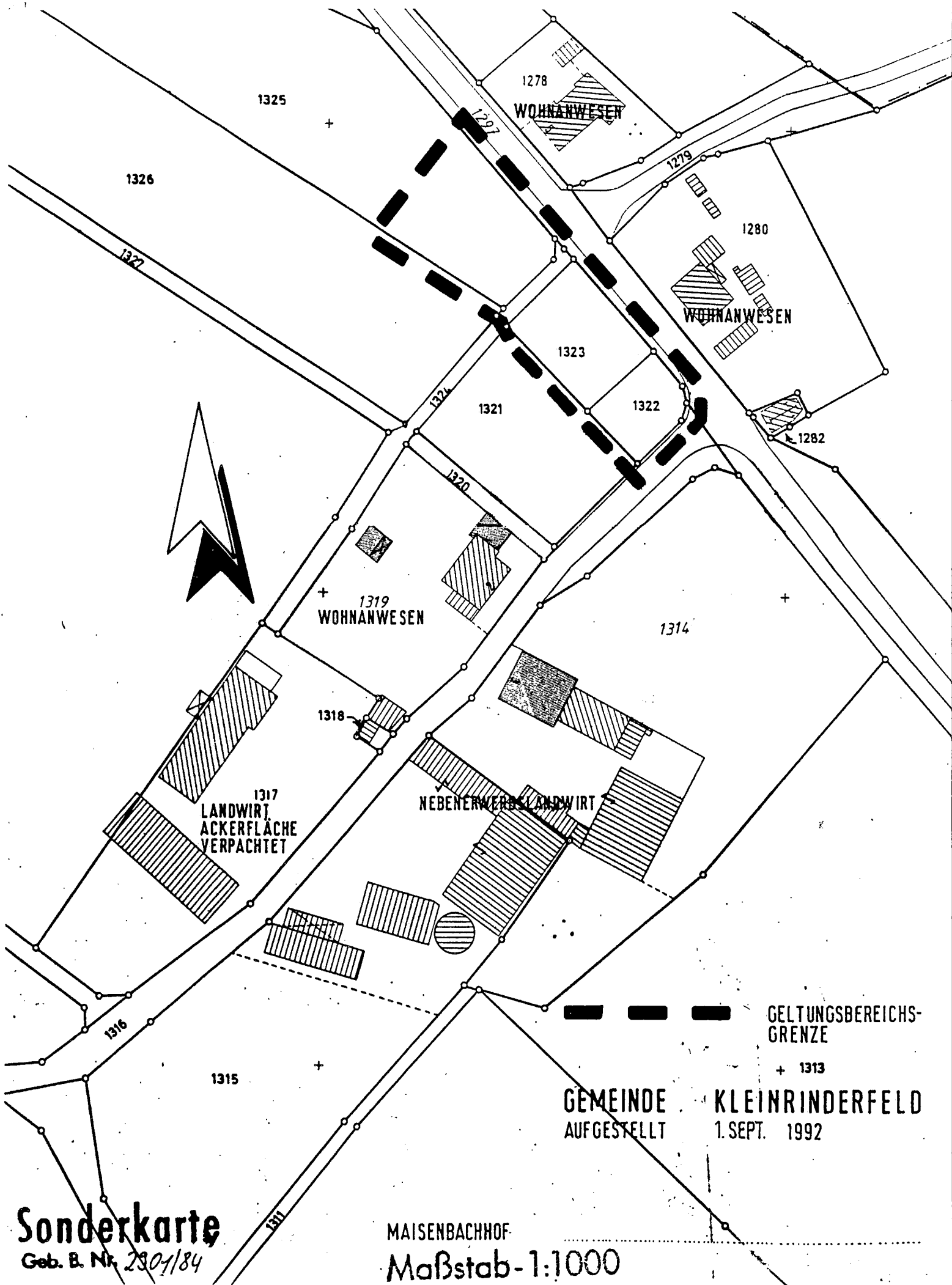
Gemeinde Kleinrinderfeld

8702 Kleinrinderfeld, 26. FEB. 1993


Linsnbreder
1. Bürgermeisterin



Planzeichnung zur Satzung gem. § 4 Abs. 4 WoBauErlG der Gemeinde
Kleinrinderfeld vom 26. FEB. 1993 für den Weiler Maisenbachhof



Sonderkarte
Geb. B. Nr. 2304/84

MAISENBACHHOF
Maßstab-1:1000

GELTUNGSBEREICHSGRENZE
+ 1313
GEMEINDE KLEINRINDERFELD
AUFGESTELLT 1. SEPT. 1992